

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 26. März 2009

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden – Änderung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 14/8329

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Änderung des § 27 der Gemeindeordnung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen?

Die Mitglieder des AA Migration der FW in NRW befürwortet eine gesetzliche Grundlage, die den Rahmen für eine einheitliche Regelung im Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden vorgibt. Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bietet eine Grundlage zur Orientierung.

2. Sind Sie für die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten? Welche Vor- oder Nachteile sehen Sie?

Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW befürwortet die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Ausländer(innen), die sich seit fünf Jahren rechtmäßig und dauerhaft in der Bundesrepublik aufhalten und eine Aussicht auf Aufenthaltsverfestigung haben. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, wie deutsche und EU-Bürger(innen) auf kommunaler Ebene am politischen Leben teilzuhaben.

Die Beteiligung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an kommunalen Entscheidungsprozessen sorgt für die Verbesserung der notwendigen integrationspolitischen Steuerungsprozesse in der Kommune.

Angesichts zunehmender Migrantenteile und des wachsenden Zuwanderungsbedarf wird die Integration und Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte von elementarer Bedeutung sein. „Es werden die Städte zu den Gewinnern im Wettbewerb, denen es gelingt, die in der Stadt lebenden Migranten zu integrieren und als wirtschaftliches und soziales Potential noch stärker zu nutzen.

(vgl. Fischer-Krapohl, Waltz 2005)

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die seit längerem in der Bundesrepublik leben, die sich mit der Stadt identifizieren in der sie leben, deren soziale und kulturelle Bezüge im sozialen Nahraum ausgeprägt sind, könnten über das Kommunale Wahlrecht ihre Interessen besser kommunizieren. Sie erhalten die Möglichkeit bei der Gestaltung der Kommunalpolitik mitzuwirken. Das wiederum verstärkt ihre Identifikation mit der Stadt oder der Gemeinde, in der sie leben. Themenschwerpunkte wie gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftliche Leben in den unterschiedlichsten Bereichen wie Wohnen, Bildung, Ausbildung, Schule, Beruf aber auch die Gründe für soziale Benachteiligung und Diskriminierung und deren Folgen für die Bürger/innen werden bei einem kommunalen Wahlrecht aus Lebenszusammenhängen mit Migrationshintergrund bewertet und bereichern die politische Ausgestaltung der Kommunalpolitik.

Das kommunale Wahlrecht für Migrant/innen bietet Chancen und Möglichkeiten die Unterschiede einer heterogenen Gesellschaft aufzunehmen und zu verdeutlichen. Damit bietet es eine Grundlage zur Entwicklung von Lösungen, um den Herausforderungen des demographischen Wandels zu begegnen.

Eine Einwanderungsgesellschaft, als die sich Deutschland heute selbst bezeichnet, fordert von zugewanderten Menschen einen Integrationsbeitrag und die Bereitschaft, sich mit den Gegebenheiten in Deutschland zu arrangieren. Im Gegenzug müssen dann aber auch Chancen zur Integration eröffnet werden.

Die Bundesregierung muss sich mit der Frage des kommunalen Wahlrechts befassen.

Im Koalitionsvertrag vom November 2005 hat sich die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD verpflichtet, die Frage des kommunalen Wahlrechtes für so genannte Drittstaatsangehörige zu prüfen. Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung bislang nicht nachgekommen. Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich den Prüfauftrag in Auftrag zu geben, so dass die Ergebnisse rasch in die Integrationspolitik auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene einfließen können.

Die Einführung des kommunalen Wahlrechts ist im Rahmen des Bundesintegrationsprogramms mit zu behandeln.

3. Wie bewerten Sie die Arbeit der klassischen Ausländerbeiräte? Wo haben sich in den vergangenen Jahren Probleme und wo positive Aspekte gezeigt?

Das Modell der klassischen Ausländerbeiräte ist überholt. Nach der experimentellen Phase der letzten Jahre muss eine neue Form, die eine Verbesserung mit sich bringt, eingeführt werden. Die Einbindung der Arbeit des Ausländerbeirates ist in der Kommune nicht strukturell verankert. Außerdem besteht die Gefahr der Dominanz einiger Nationalitäten bzw. politischer Gruppen.

Fragen zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe sollten mit Vertreter/innen der Mehrheitsgesellschaft und Migrantinnen und Migranten gemeinsam beraten werden.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



4. Wie bewerten Sie die Erfahrungen der aktuellen Wahlperiode mit den Integrationsräten im Vergleich zu den Ausländerbeiräten?

So lange kein kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten eingeführt wird, bieten die Integrationsräte eine verbesserte Form der politischen Partizipation, in dem direkt gewählte Vertreter der Migrantpopulation mit Ratsmitgliedern örtliche Integrationsthemen beraten.

5. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie nach den bisher gemachten Erfahrungen in der Organisationsform des Integrationsausschusses und welche in der Organisationsform des Integrationsrats? Was sind insbesondere Ihre Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit von Ratsmitgliedern und Migrantenvetretern?

Beide Gremien, Integrationsausschuss wie Integrationsrat, haben eine Beratungsfunktion.

Obwohl im Ausschuss die Ratsmitglieder die Mehrheit bilden, hat das Gremium im Vergleich zum Integrationsrat keine weiterführende Kompetenz. Im Integrationsrat bilden die direkt gewählten Mitglieder die Migrantpopulation die Mehrheit.

Diese Zusammensetzung im Integrationsrat fördert die Auseinandersetzung mit den relevanten Themen.

Die Zusammenarbeit von Ratsmitgliedern und Migrantenvetretern ist noch verbesserungsbedürftig.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode ist eine Kennenlernphase notwendig.

Seminare zur Abstimmung von gemeinsamen Zielsetzungen, Austausch über gegenseitige Erwartungen, sowie Seminare zur Vorbereitung auf die Rolle der Migrantenvetreter in diesem Amt sind durchzuführen.

6. Sollten neben den Möglichkeiten des Integrationsrats und des Integrationsausschusses auch weitere Organisationsformen (z.B. der bisherige Ausländerbeirat) von kommunalen Migrantenvetreterungen gesetzlich ermöglicht werden?

So lange kein kommunales Wahlrecht existiert, sehen die Mitglieder des Arbeitsausschusses Migration in der Zusammensetzung des Integrationsrates die am ehesten geeignete Konstellation, eine geringfügige politische Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde zu ermöglichen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Bildung eines Ausschusses mit einer ähnlichen Zusammensetzung wie der Jugendhilfeausschuss. (Einbezug sachkundiger Bürger)

7. Wie beurteilen Sie ein Verfahren, Wählerverzeichnisse vor der Wahl auszulegen, in die sich Eingebürgerte und Spätaussiedler eintragen müssen, um an der Wahl teilnehmen zu können?

Aus zeitlichen Gründen ist eine Positionierung noch nicht möglich, weil es um eine grundlegende Frage geht.

8. Wie bewerten Sie die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf eingebürgerte Bürgerinnen und Bürger? Wie könnte das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Wahlberechtigten mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand gestaltet werden?

Aus zeitlichen Gründen ist eine Positionierung noch nicht möglich, weil es um eine grundlegende Frage geht.

9. Vor welche Probleme könnte ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Wahlberechtigten die Bürokratie der Kommunen stellen?

Die Frage ist von kommunalen Trägervertretern zu beantworten.

10. Wie beurteilen Sie das Wahlrecht für Eingebürgerte vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Kommunalwahlrechtes für den Rat?

S. 8

11. Könnte eine Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf eingebürgerte Bürgerinnen und Bürger aus staatsrechtlicher Perspektive Probleme mit sich bringen? Haben Menschen, die nach ihrer Einbürgerung Deutsch sind, nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Deutschen? Wäre es nicht problematisch, dass einige Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte wählen dürfen, während es bei anderen nicht der Fall ist?

S. 8

12. Sind Sie für einen einheitlichen Wahltermin von Kommunalwahlen und Integrationsratswahlen (bitte begründen)?

Ein gemeinsamer Wahltermin von Kommunalwahlen und Integrationsratswahlen für

alle Bürgerinnen und Bürger in einer Kommune, gilt als integrationspolitisches Signal und bringt Synergieeffekte mit.

13. Wie beurteilen Sie eine gesetzliche Regelung über einen gemeinsamen Wahltermin von Kommunalwahl und der Wahl zum Integrationsrat/ Integrationsausschuss in Hinblick auf die Wahlmöglichkeit zwischen einem Integrationsrat und einem Integrationsausschuss?

Wir sehen hier keinen Unterschied.

14. Es wird die Meinung vertreten, der Termin der Kommunalwahlen müsse früher sein, damit ein neuer Rat die Frage Integrationsrat oder Integrationsausschuss vor der Wahl der Migrantenvertretung entscheiden könne. Wie stehe Sie zu dieser Aussage?

S. 12

15. Halten Sie angesichts der geplanten Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf Eingebürgerte für richtig, künftig nicht mehr die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, sondern die Größe der Gemeinden zum Maßstab für die Bildung von Integrationsräten/Integrationsausschüssen zu machen?

Die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer sollte zum Maßstab dienen. In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat bzw. ein Ausschuss zu bilden. In Gemeinden bis zu 2000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat bzw. ein Ausschuss zu bilden, wenn 10% der Wahlberechtigten gemäß Absatz 3 es beantragen.

16. Halten Sie es für richtig, nicht mehr die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, sondern die Größe der Gemeinden zum Maßstab für die Verpflichtung zur Bildung von Integrationsräten/Integrationsausschüssen zu machen, wenn Eingebürgerte kein aktives Wahlrecht besitzen?

S. 15

17. Haben Sie weitere Vorschläge, wie die politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten gestärkt werden könnte? Welche Rolle kommt dabei dem Land zu?

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen sollte sich für die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für alle Zugewanderte beim Bund einsetzen. Darüber hinaus soll sich das Land für eine stärkere Einbindung der politischen Gremien in den kommunalen Strukturen und Netzwerken einsetzen.

Dortmund, den 17.03.2009

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

